



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -

Hochwasserschutz für Hitzacker und die Ortschaften in der Jeetzelniederung - Grundwasserabsenkung -

3. Planänderungs- und Planergänzungsbeschluss



Niedersachsen

Antragsteller

Jeetzeldeichverband
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow

Planfeststellungsbehörde Herausgeber – Verfasser

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Herr Lübbecke

Adolph-Kolping-Str. 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400

Fax: 04131 / 8545 - 444

Email: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, 01.05.2007

Az.: VI L – 62025/1-176.1

Ausfertigung

3. Planänderungs- und Planergänzungsbeschluss für den Hochwasserschutz für Hitzacker und die Ortschaften in der Jeetzelniederung

I. Verfügender Teil

I.1 Planänderung / Planergänzung

Mit diesem 3. Planänderungs – und Planergänzungsbeschluss wird der Planfeststellungsbeschluss für den Hochwasserschutz Hitzacker und die Ortschaften in der Jeetzelniederung vom 16.11.2005, geändert und ergänzt durch den 1. Planänderungs – und Planergänzungsbeschluss vom 21.03.2006, Az.: VI L – 62025/1-176, geändert und ergänzt durch den 2. Planänderungs – und Planergänzungsbeschluss vom 29.09.2006, Az.: VI L – 62025/1-176, auf Grund der mit Schreiben vom 27.04.2007, Az.: L II.1 62330 429-3 beantragten Verlängerung des Zeitraumes zum Betrieb der Grundwasserabsenkung zum Bau des Schöpfwerkes wie folgt geändert :

Die **NB II.1.1** wird dahingehend geändert, dass der Zeitraum zum Betrieb der Grundwasserabsenkung bis zum **31.10.2007** verlängert wird.

I.2 Kostenlastentscheidung

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Hinweise

II.1 Bei einem notwendigen Betrieb der Grundwasserabsenkung über den 31.10.2007 hinaus ist rechtzeitig eine erneute Verlängerung zu beantragen.

Sämtliche Auflagen des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses, des ersten und zweiten Planänderungs – und Planergänzungsbeschluss behalten ihre Gültigkeit.

V. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Jeetzeldeichverband trägt als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diesen Planänderungs – und Planergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph - Kolping Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph - Kolping Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Lübbecke